

Satzung

des Turnverein „1895“ Edigheim e. V.

Präambel

Im Bewußtsein unserer Verantwortung und mit Hochachtung vor den Leistungen unserer Vorgängerinnen und Vorgänger geben wir uns als Mitglieder des TV "1895" Edigheim e.V. diese neue Satzung.

Unser Verein ist der alleinige Rechtsnachfolger von:

**Turnverein "1895" Edigheim e.V.
der Turnabteilung des Arbeitergesang-
und Turnvereins "Thalia", Edigheim
des Turn- und Sportvereins Edigheim 1934
und der Turn- und Sportgemeinde Oppau 1889.**

Die Nachfolge bezieht sich auf die Vermögensansprüche der genannten einzelnen Abteilungen oder der Vereine selbst und wirkt ab der Wiedergründung vom 22.06.1950.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Niemandem darf die Mitgliedschaft mit einer solchen Begründung verwehrt werden.

Neben dem Hauptzweck des Vereins, der Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendpflege, wollen wir auch die Pflege der Gemeinschaftlichkeit und kulturelle Belange fördern.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1895 Edigheim e.V." und hat seinen Sitz in Edigheim.
Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer VR 1016 Lu des Registergerichts Ludwigshafen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e. V. im Landessportbund Rheinland - Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendpflege.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung eine Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen.
Dies hat er spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Absenddatum.
Über das so in die Generalversammlung gelangte Aufnahmegesuch entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Ehrenmitglied kann in der Regel nur werden, wer das 60. Lebensjahr erreicht hat und seit mindestens 10 Jahren Vereinsmitglied ist. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für besondere Verdienste um den Verein verliehen.
Langjährige aktive oder passive Mitgliedschaft allein genügt nicht zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft. In sonstigen Fällen kann eine Ehrung auf eine sonstige Art vorgenommen werden.

Die Entscheidung über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung.

Das Antragsrecht obliegt dem Gesamtvorstand. Jede Abteilung hat das Vorschlagsrecht im Gesamtvorstand, auch der Gesamtvorstand selbst.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißbrauch von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen
4. Für den Ausschluß eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist dieser mit dem Ehrenrat gemeinsam zuständig.
Bei Ausschluß ist gem. § 6, Abs 2 und § 7 zu verfahren

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Vierteljahresbeiträge und werden jeweils zur Mitte des Quartales fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für außerordentliche Beiträge.
3. Die weitere Regelung des Beitragswesens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar .

§ 6 Vereinsstrafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldbuße
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

2. Eine Vereinsstrafe ist dem Mitglied durch begründeten, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid bekanntzumachen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen den Ausschluß und eine Vereinsstrafe ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Nur im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied die weitere Berufungsmöglichkeit analog § 2 Abs 3 an die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Beiräte
- e) der Ehrenrat
- f) die Jugendvertretung

2. Die Organe führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder Generalversammlung) findet in jedem Jahre in aller Regel im ersten Quartal statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Die Beschlußfassung bzw. Antragsstellung muß die Tagungspunkte enthalten.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der RHEINPFALZ und auf der Vereinstafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem der Veröffentlichung in der RHEINPFALZ folgenden Werktag.

5. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung auf der Vereinstafel mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der einzelnen Abteilungen
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Vorstellung der mittel- und langfristigen Finanzplanung durch 1. Vorsitzenden und Kassierer.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag von mindestens 10 % der erschienenen Mitglieder auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Schriftführer
 4. Schatzmeister
 5. Techn. Leiter
 6. den Vorsitzenden der Abteilungen, wobei die Jugendvertretung als Abteilung gilt (siehe § 14)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes muß in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl innerhalb einer Frist von 3 Monaten stattfinden.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Abwicklung der laufenden Geschäfte.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.
6. Der 1. und 2. Vorstand haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den weiteren Schriftführern, dem Jugendleiter des Vereins, dem Pressewart und den Beisitzern zusammen. Jede Abteilung stellt einen Beisitzer.
2. Der Gesamtvorstand tritt jeweils zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es mindestens 6 seiner Mitglieder beantragen.
3. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegen dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. oder 3. Vorsitzenden.
4. Die Beschlußfähigkeit setzt die Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern des Gesamtvorstandes voraus.
5. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand erledigt werden.
6. Bei grober Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes durch dessen Beschluß abberufen werden. Bei Abberufung, sonstigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes bestellt dieser, falls erforderlich, kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 12 Der Beirat

1. Zur fachspezifischen Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können Beiräte gebildet werden:
 - a) Beirat für technische Angelegenheiten
 - b) Beirat für Mitgliederwesen
 - c) Beirat für Unterhaltung von Gebäuden und Sportanlagen
 - d) Beirat für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Beirat für Finanzen und Steuern
 - f) Beirat für gesellschaftliche Veranstaltungen (Vergnügungsausschuß)
 - g) Beirat für Wirtschaftsangelegenheiten (Gastwirtschaft)
 - h) Beirat für Bauwesen
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Beiräte bilden.

3. Die jeweils ersten Sitzungen der Beiräte erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
4. Die Beiratsposten können mit einer oder mehreren Personen besetzt werden.

§ 13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Den Vorsitz im Ehrenrat führt das vom Ehrenrat gewählte Mitglied.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten und von Ehrenverfahren, die Mitglieder betreffen.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden einberufen durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand.

§ 14 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung ist eine in organisatorischer und finanzieller Hinsicht eigenständige Abteilung des Vereins.
2. Sie wird durch ihren Leiter (= Vereinsjugendleiter/in) sowohl im geschäftsführenden Vorstand als auch im Gesamtvorstand vertreten.
3. Näheres regelt die Jugendordnung, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.

§ 15 Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vermögens des Vereins, vor allem die Verbuchung und laufende Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht über das abgelaufene und eine mittel- und langfristige Finanzplanung in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 16 Technischer Leiter

Dem technischen Leiter obliegt die Koordination, Unterstützung und Förderung des Turn- und Spielbetriebs.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Beirates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Rechnungsprüfung (Kassenprüfung)

1. Die Kassenprüfer haben die Buch- und Geschäftsführung des Schatzmeisters, insbesondere die Verwaltung der Kasse des Vereins und seiner Abteilungen jeweils vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Daneben haben die Kassenprüfer das Recht zur jederzeitigen Kontrolle.
3. Zur Kassenprüfung werden zwei Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören.

§ 20 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Ehrenrats, der Beiräte sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter selbst. Dieser ist Mitglied sowohl des Gesamtvorstandes als auch des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung (Unterschriftenregelung), eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Auch die einzelnen Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung eigene Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Dies gilt bei den Ordnungen der einzelnen Abteilungen nicht. Dort hat der Gesamtvorstand lediglich Vetorecht, wenn ein Verstoß gegen die Satzung vorliegt.
3. Der Gesamtvorstand hat das Recht, bei Bedarf weitere Ordnungen festzulegen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seine Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Ludwigshafen, im Jahre 1991

Anmerkung: Dies ist eine Kopie der Satzung des TV „1895“ Edigheim e.V. und wurde unter Einhaltung größter Sorgfalt von der gedruckten Fassung abgeschrieben. Rechtsgültig ist nur die dem Amtsgericht vorliegende, gedruckte Fassung. Diese kann jedem Mitglied ausgehändigt werden.